

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Inneres und Heimat

Ausschussdrucksache
19(4)236 F



CORRECTIV
RECHERCHEN FÜR
DIE GESELLSCHAFT

*CORRECTIV – Recherchen für die Gesellschaft Gemeinnützige GmbH
Huyssenallee 11 · 45128 Essen*

Tania Röttger

tania.roettger@correctiv.org

Deutscher Bundestag

Platz der Republik 1

11011 Berlin

11.03.2019

Stellungnahme zum

Antrag zur Etablierung eines Presseauskunftsgesetzes auf Bundesebene (FDP)

und zum

**Entwurf eines Gesetzes zum Auskunftsrecht der Presse gegenüber Bundesbehörden
(Presseauskunftsgesetz) (Bündnis 90/Die Grünen)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitdem das Urteil BVerwG 6 A 2.12 im Jahr 2013 die Wirkung der Landespressegesetze für Bundesbehörden aufgehoben hat, herrscht Unsicherheit über den Umfang des Auskunftsanspruchs der Presse. Es ist gut und wichtig, dass es nun Initiativen gibt, das missverständliche und unterschiedlich interpretierte Urteil durch ein Gesetz zu ersetzen.

Die Organisation Reporter ohne Grenzen bescheinigt Deutschland schwächere Informationszugangsgesetze verglichen mit anderen Ländern. Das Gesetzesvorhaben ist eine Möglichkeit diesen Umstand zumindest für Pressevertreter zu verbessern. Dabei sollte von bekannten Schwachstellen des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) gelernt werden, und Unklarheiten in den Landespressegesetzen sollten für die Bundesbehörden beseitigt werden. Dies sollte dem Grundsatz der Transparenz folgen und möglichst viel Klarheit für Journalisten und Behörden schaffen.

Das Berliner Pressegesetz regelt den Auskunftsanspruch der Presse in weniger als 200 Wörtern. Darin fehlt zum Beispiel, welche Stellen als Behörde gelten. Inzwischen gibt es eine Menge von Gerichtsurteilen über die Auslegung der Landespressegesetze. Aber sie reichen als Standard nicht aus für die Informationsrechte der Medien – das Presseauskunftsgesetzes des Bundes muss über sie hinausgehen. Ziel eines Presseauskunftsgesetzes muss ebenso sein, veraltete und unzeitgemäße Grundsätze durch moderne zu ersetzen.

Im vorliegenden Gesetzesentwurf der Fraktion Die Grünen und dem knappen Antrag der Fraktion FDP ist dies teilweise der Fall. Ich möchte einige der besonders wichtigen Punkte erwähnen, die in den Texten behandelt werden, bevor ich aufzähle, was meiner Meinung nach noch fehlt.

Der Entwurf der Grünen klärt, was längst überfällig war: Dass auch Vertreter von Onlinemedien als Vertreter der Presse im Sinne des Gesetzes angesehen werden müssen (§ 2 Abs. 1). Ebenso ist zu begrüßen, dass Zugang zu Dokumenten mit dem Entwurf zu den Informationsansprüchen der Presse gezählt wird (§ 1 Abs. 1; Antrag der FDP: 4). Das könnte allerdings noch deutlicher formuliert werden, zum Beispiel in dem es „Zugang zu Informationen“ statt „Auskunft“ heißt.

Diese Aspekte fehlen bei den Landespressegesetzen.

Die Ausnahmen im Entwurf sind angelehnt an die der Landespressegesetze (§1 Abs. 2). Der Entwurf enthält aber die wichtige Regel, dass es bei den Ausnahmen eine Abwägung zwischen dem Ausnahmegrund und dem öffentlichen Interesse geben muss. Ferner ist es zu begrüßen, dass die Begründung für den Gesetzesentwurf auf das geplante Geschäftsgeheimnis Gesetz eingeht, und die daraus resultierenden Probleme für Journalisten. Der Fall zeigt, dass die Pressefreiheit durch Gesetzesvorhaben eingeschränkt werden kann. Hoffentlich können wir das angehen: Das Gesetz, über das wir heute reden, ist eine gute Möglichkeit, um Pressefreiheit zu gewährleisten.

Ein weiterer wichtiger Aspekt im vorliegenden Entwurf ist die Verringerung der Anforderungen für Ansprüche auf gerichtliche Eilverfahren (§ 1 Abs. 6) – was auch für Dokumente gilt. Das ist so bedeutend, weil IFG-Verfahren Jahre dauern, dadurch die Verwaltungsgerichte blockieren und häufig nur noch wegen ihrer auslegenden Wirkung relevant sind, und nicht mehr wegen der Information, die sie möglicherweise an die Öffentlichkeit bringen. Journalisten sind aber darauf angewiesen, dass langwierige Verfahren eine Berichterstattung nicht vereiteln.

Zum Beispiel gab es einen Fall, bei dem ein Journalist mit dem IFG Medaillenvorgaben für die Olympischen Spiele 2012 erfragt hatte. Die Anfrage stellte er im Mai 2011. Das IFG-Verfahren zog sich so lange hin, dass die Olympischen Spiele schon kurz bevor standen, der Journalist jedoch immer noch keine Informationen erhalten hatte. Daraufhin bezog er sich auf den Auskunftsanspruch der Presse und erhielt die Information im Eilverfahren.

Außerdem sollte das Gesetz, wie in dem vorliegenden Entwurf, keine Bereichsausnahmen enthalten, weil dies dem Grundsatz der Pressefreiheit widersprechen würde. Die niedrigschwellige Bereichsausnahme im Archivgesetz für Dokumente von Geheimdiensten könnte etwa dazu führen, dass die Aufarbeitung und Forschung über Vergangenes verhindert wird.

Wichtig ist ebenfalls, dass ein Presse-Auskunftsrecht Vorrang vor anderen Spezialgesetzen hat, wie es auch der Entwurf in § 1 Abs. 5 vorsieht. Die Relevanz davon haben verschiedene Auseinandersetzungen deutlich gemacht, die gerade vor Gerichten ausgetragen werden: Zum Beispiel im Zusammenhang mit der Bundeshaushaltsordnung, die Dokumente des Bundesrechnungshofs vom Informationszugang durch das IFG ausschließt.

Allerdings fehlen meiner Meinung nach einige wichtige Punkte in dem Entwurf, um ein effektives Presseauskunftsrecht für Bundesbehörden zu schaffen.

So sollte der Auskunftsanspruch weiter ausgelegt werden, und sich auch auf die Legislative erstrecken. Der gesamte Bundestag sollte zur Auskunft verpflichtet sein, nicht bloß die Verwaltung. Es gibt unterschiedliche Meinungen dazu, in wie weit ein Auskunftsanspruch gegen den Bundestag die Mandatsfreiheit beeinträchtigt. Unter anderem ist gerade eine Verfassungsbeschwerde zum Thema anhängig (1 BvR 393/19).

In einigen Ländern gilt das Informationsfreiheitsgesetz sogar für Parteien, zum Beispiel in Polen, Bulgarien, Rumänien und Montenegro. Der Grund ist, dass Parteien öffentliche Gelder erhalten. Hier sollte nun wenigstens das Parlament mit einer Auskunftspflicht gegenüber der Presse belegt werden.

Ein Problem, das auch im Umgang mit den Landespressegesetzen besteht, ist der Zugang zu Informationen über nicht öffentliche Sitzungen. In Lokalredaktionen ist dieser Informationsausschluss die häufigste Kritik. Es ist fraglich, ob Ausschusssitzungen nicht öffentlich abgehalten werden sollen. Doch dass davor keine ausführlichen Tagesordnungen bekannt sind, und auch im Nachhinein keine Informationen über die Gesprächsinhalte oder Schlussfolgerungen öffentlich werden, ist ein blinder

Fleck, der die Pressefreiheit einschränkt. Diese regelmäßige Geheimhaltungskultur muss beendet werden. Ein jetziges Gesetz wäre eine hervorragende Möglichkeit, auch als gutes Beispiel für die Landesregelungen zu wirken.

Ein weiteres Defizit, das sich vor allem im Bereich der Landespressegesetze gezeigt hat, sind fehlende Vorschriften für Fristen. Im vorliegenden Gesetzentwurf steht nun „unverzüglich“. Für die tagesaktuelle Berichterstattung braucht es tatsächlich die Verpflichtung, innerhalb kurzer Fristen zu antworten. Zum Beispiel indem im Gesetz festgehalten wird, dass tagesaktuelle Berichterstattung durch Verzögerung der Antwort nicht be- oder verhindert werden darf.

Zusammengefasst: Der Auskunftsanspruch sollte auf den gesamten Bundestag ausgeweitet werden, vor allem sollte dies auch Informationen über nicht öffentliche Sitzungen einschließen; außerdem muss eine Verpflichtung für fristgerechten Informationszugang enthalten sein.

Würde der Bund so ein Presseauskunftsgesetz einführen, wäre das ein großer Schritt dahin, das Land von seiner abgeschlagenen Transparenzstellung nach vorne zu bringen. In der Praxis würde es für Journalisten wohl das Informationsfreiheitsgesetz verdrängen. Allerdings könnte das auch die Arbeit in den Behörden vereinfachen. Das sollte schließlich zu einer Verbesserung des IFG für Alle führen.

Mit freundlichen Grüßen

Tania Röttger